1.4.2 Kampagnengruppen und Projektgruppen		
(1)	AGen, der Rat oder der Koordinierungskreis können Kampagnen- und Projektgruppen gründen, um zielführend und zeitlich begrenzt ein Thema oder ein Projekt zu bearbeiten.	AGen, der Rat oder der Koordinierungskreis können Kampagnen- und Projektgruppen gründen, um zielführend und zeitlich begrenzt ein Thema oder ein Projekt zu bearbeiten.
(2)	Da Kampagnen- und Projektgruppen zeitlich begrenzt arbeiten und keiner speziellen Anerkennung bedürfen (also nicht legitimiert werden), können sie keine Delegierten zum Ratschlag wählen und niemanden in Rat oder Koordinierungskreis entsenden.	Da Kampagnen- und Projektgruppen zeitlich begrenzt arbeiten und keiner speziellen Anerkennung bedürfen (also nicht legitimiert werden), können sie keine Delegierten zum Ratschlag wählen und niemanden in Rat oder Koordinierungskreis entsenden.
(4)		Kampagnen- oder Projektgruppen werden entweder nach einer vorher bestimmten Zeit/einem vorher bestimmten Ereignis oder durch einen Beschluss des Gremiums/der Gruppe, das/die sie einberufen hat, aufgelöst. Das einberufende Gremium/die einberufende Gruppe kann auch beschließen, eine Projekt- oder Kampagnengruppe über einen zuvor festgelegten Zeitraum oder ein vorher festgelegtes Ereignis hinweg länger bestehen zu lassen.